

## Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

### 1 Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Code:	1029/A
Bezeichnung	IPER VETRO COMPONENTE A

UFI-Code: TS00-HOOG-M00E-MWNQ

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung
Schutzbeschichtung

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname	GIORGIO GRAESAN & FRIENDS S.A.S. DI SHILA GRAESAN
Adresse	Via Bergamo, 24
Stadt, Dorf	Paderno Dugnano
Postleitzahl	20037
Provinz	MI
Staat	Italy
Telefonnummer	02.9903951
E-mail der sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist	tecnico@giorgiograesan.it

# GIORGIO GRAESAN

## and Friends

Durchsicht Nr. 2.0

Änderungsdatum 28.08.2025

Ersetzt die überarbeitete  
Fassung: 1.0

DE - Deutsch

Abschnitt 1

### 1.4 Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an	<b>DEUTSCHLAND</b> BfR Bundesinstitut für Risikobewertung/German Federal Institute for Risk Assessment Max-Dohrn-Str. 8-10, 10589 Berlin +49-30-18412-0
	Giftinformationszentren in Deutschland / Poison Centers in Germany: - Berlin: Giftnotruf der Charité Universitätsmedizin Berlin Tel. 030 - 192 40 - Bonn: Informationszentrale gegen Vergiftungen Tel. 0228 - 192 40 - Erfurt: Giftnotruf Erfurt Tel. 0361 - 730 730 - Freiburg: Vergiftungs-Informationen-Zentrale Tel. 0761 - 192 40 - Göttingen: Giftinformationszentrum-Nord der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (GIZNord) Tel. 0551 - 192 40 - Giftinformationszentrum der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen Tel. 06131 - 192 40 - Giftnotruf München Tel. 089 - 192 40
	<b>ÖSTERREICH</b> Vergiftungsinformationszentrale / Poisons Information Centre Stubenring 6, 1010 Vienna, Austria +43 1 40643 43 Attensione: Servizio a pagamento: Contact: SDS-Agreement@goeg.at Tel: + 43 1 406 68 98 or +43 676 848 191 – 381; MON-WED, 9.30 a.m. - 12.30 p.m
	<b>BELGIUM/BELGIEN</b> Centre Antipoisons/Giftinformationszentren: c/o Hôpital Militaire Reine Astrid, Rue Bruyn 1, 1120 Bruxelles, Belgium +32 22649636 (centre d'appels) +32 070245245 - 02 264 96 30

GRAN-DUCHE' DE LUXEMBOURG/LUXEMBURG: 8002-5500

## 2 Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produkt ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2020/878.

Eventuelle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahrenklassifizierung		
Reizung der Haut, Gefahrenkategorie 2	H315	Verursacht Hautreizungen.
Sensibilisierung der Haut, Gefahrenkategorie 1	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Augenreizung, Gefahrenkategorie 2	H319	Verursacht schwere Augenreizung.
Gewässergefährdend, chronische Toxizität, Gefahrenkategorie 2	H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

## Abschnitt 2

### 2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

#### Gefahrenpiktogramme



#### Signalwort

Achtung

#### Gefahrenhinweise

H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### Sicherheitshinweise

P391	Verschüttete Mengen aufnehmen.
P273	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P261	Einatmen von vermeiden.
P280	Schutzhandschuhe / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P333+P313	Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P337+P313	Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

#### Enthält

2,2'-((1-Methylethyliden) bis (4,1-Phenylendioxy)methylen)) Bioxiran  
Formaldehyd, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2,3epoxyPropan und Phenol-Epoxy-Harz bis F F.  
BENZYLALKOHOL

#### VOC (Richtlinie 2004/42/EG)

Decklacke - Alle Typen.	
Flüchtige organische Verbindungen - gebrauchsfertig	16 g/l
Begrenzung der Voc-Unterkategorie	420 g/l

### 2.3 Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten  $\geq$  als 0,1%.  
Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von  $\geq$  0,1% aufweisen.

## 3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2 Gemische

#### 2,2'-((1-Methylethyliden) bis (4,1-Phenylendioxy)methylen)) Bioxiran

Konzentration	$73 \leq x < 80$ %
CAS-Nummer	1675-54-3
EG-Nummer	216-823-5
Index-Nummer	603-073-00-2

# GIORGIO GRAESAN

## and Friends

Durchsicht Nr. 2.0

Änderungsdatum 28.08.2025

Ersetzt die überarbeitete  
Fassung: 1.0

DE - Deutsch

### Abschnitt 3

Gefahrenklassifizierung	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Skin Irrit. 2; H315</li><li>▪ Skin Sens. 1; H317</li><li>▪ Eye Irrit. 2; H319</li><li>▪ Aquatic Chronic 2; H411</li></ul>
-------------------------	---

#### Formaldehyd, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2,3epoxyPropan und Phenol-Epoxy-Harz bis F F.

Konzentration	20,4 ≤ x < 22,5 %
EG-Nummer	701-263-0
Registrierungsnummer	01-2119454392-40
Gefahrenklassifizierung	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Skin Irrit. 2; H315</li><li>▪ Skin Sens. 1; H317</li><li>▪ Aquatic Chronic 2; H411</li></ul>

#### BENZYLALKOHOL

Konzentration	1,42 ≤ x < 1,57 %
CAS-Nummer	100-51-6
EG-Nummer	202-859-9
Index-Nummer	603-057-00-5
Gefahrenklassifizierung	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Acute Tox. 4; H302</li><li>▪ Skin Sens. 1B; H317</li><li>▪ Eye Irrit. 2; H319</li></ul>
LD50 (Oral):	1.200 mg/kg

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

## 4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Im Zweifelsfall oder bei Auftreten von Symptomen sich an einen Arzt wenden und ihm dieses Dokument zeigen.

Bei schweren Symptomen sofort den Rettungsdienst anfordern.

AUGEN: Falls vorhanden, Kontaktlinsen entfernen, solange dies ohne Schwierigkeiten ausgeführt werden kann. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 15 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlider gut geöffnet werden sollen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

HAUT: Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Sofort mit reichlich fließendem Wasser (und, wenn möglich, Seife) waschen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Weiteren Kontakt mit kontaminierter Bekleidung vermeiden.

VERSCHLUCKEN: Es darf kein Erbrechen herbeigeführt werden, wenn nicht ausdrücklich vom Arzt angeordnet. Bei Bewusstlosigkeit darf nichts mündlich verabreicht werden. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

EINATMEN: Die betreffende Person ist ins Freie, fern von dem Unfallsort, zu tragen. Bei Atemsymptomen (Husten, Atemnot, Atemschwierigkeiten, Asthma) den Verunglückten in einer für die Atmung bequemen Position halten. Falls erforderlich, Sauerstoff verabreichen. Geht die Atmung aus, so ist die künstliche Beatmung vorzunehmen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

#### Schutz der Retter

Der Nothelfer, der einer Person hilft, die einer chemischen Substanz oder Mischung ausgesetzt wurde, sollte eine persönliche Schutzausrüstung tragen. Die Art der Ausrüstung ist von der Gefährlichkeit der Substanz oder Mischung, der Art der Aussetzung und des Umfangs der Kontamination abhängig. Falls keine weiteren spezifischen Angaben gemacht werden, sollten bei möglichem Kontakt mit biologischen Flüssigkeiten Einweghandschuhe getragen werden. Für die Art der geeigneten PSA und die Eigenschaften der Substanz oder Mischung, siehe Abschnitt 8.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

VERZÖGERTE WIRKUNGEN: Basierend auf den momentan verfügbaren Informationen sind keine Fälle von verzögerten Auswirkungen nach Aussetzung gegenüber dem Produkt bekannt.

## Abschnitt 4

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

#### Für eine spezifische und sofortige Behandlung am Arbeitsplatz verfügbare Mittel

Fließendes Wasser zur Haut- und Augenspülung.

## 5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

#### GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum, Pulver- und Wassernebel.

#### NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Kein Besonderes.

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

#### GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

#### ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

#### PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungsstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

## 6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Absch. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit tragem, absorbierendem Material aufzunehmen.

Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

## 7 Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Produkt-handhabung erst nach Durchlesen aller anderen Abschnitte dieses Sicherheitsblattes. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Bevor man den Essbereich antritt, sind benetzte Kleidungsstücke und Schutzvorrichtungen auszuziehen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Die Behälter sind geschlossen, an einem gut belüfteten Ort, geschützt vor der direkten Sonneneinstrahlung aufzubewahren. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

Lagerklasse TRGS 510 (Deutschland)

Keine

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Information nicht verfügbar.

## 8 Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Behördliche Hinweise

Deutschland-AGW	BAT-Werte-Liste 2020, Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Mitteilung 56
Deutschland-MAK	Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900) - Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte. MAK
Schweiz-MAK	Grenzwerte am Arbeitsplatz: MAK (SUVA)
Schweiz-VME/VLE	Valeurs limites d'exposition aux postes de travail: VME/VLE (SUVA).

#### BENZYLALKOHOL

	TWA		STEL		CEILING		Bemerkungen	
	mg/m <sup>3</sup>	ppm	mg/m <sup>3</sup>	ppm	mg/m <sup>3</sup>	ppm		
Deutschland-AGW	22	5	44	10			dermal	11
Deutschland-MAK	22	5	44	10			dermal	
Schweiz-MAK	22	5					dermal	
Schweiz-VME/VLE	22	5					dermal	

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

Zur Auswahl von Risikohandhabungsmaßnahmen sowie Betriebsbedingungen sind die beigefügten Aussetzungsszenarien ebenfalls aussagekräftig.

Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

#### HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen (Bez. Norm EN 374).

Zur endgültigen Materialauswahl für die Arbeitshandschuhe müssen folgende Aspekte einbezogen werden: Verträglichkeit, Abbau, Bruchzeit und Permeabilität.

### Abschnitt 8

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

#### HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie II sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

#### AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

#### ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe, Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ A aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (Bez. Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen bzw. Dämpfen anderer Beschaffenheit und/oder Gas bzw. Dämpfen mit Partikeln (Aerosol, Rauch, Nebel, usw.) sind Kombifilter vorzusehen.

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

Wenn der berücksichtigte Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

#### NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

Die Produktrückstände dürfen nicht in Abwässer bzw. Gewässer nicht überwacht abgelassen werden.

## 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	zähflüssige Flüssigkeit	
Farbe	Nicht verfügbar	
Geruch	schwach	
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	Nicht verfügbar	
Siedebeginn	> 140 °C (> 284 °F)	
Entzündbarkeit	Nicht verfügbar	
Untere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar	
Obere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar	
Flammpunkt	> 120 °C (> 248 °F)	
Zündtemperatur	Nicht verfügbar	
Zersetzungstemperatur	Nicht verfügbar	
pH-Wert	Nicht verfügbar	
Kinematische Viskosität	Nicht verfügbar	
Löslichkeit	Nicht verfügbar	
Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser	Nicht verfügbar	
Dampfdruck	Nicht verfügbar	
Dichte und/oder relative Dichte	$1,15 \leq x \leq 1,18 \text{ kg/l}$	
Relative Dampfdichte	Nicht verfügbar	

#### Partikeleigenschaften

Information nicht verfügbar.

Abschnitt 9

## 9.2 Sonstige Angaben

### 9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Information nicht verfügbar.

### 9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Gesamtfeststoff 250°C	77 %	
VOC (Richtlinie 2004/42/EG)	1,3913 % - 16 g/l	

## 10 Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

#### **BENZYLALKOHOL**

Zersetzt sich bei Temperaturen über 870 °C (1.598 °F)  
Explosionsgefahr

### 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen abzusehen.

#### **BENZYLALKOHOL**

Kann gefährlich reagieren mit: Bromwasserstoffsäure, Eisen, Oxidationsmittel, Schwefelsäure  
Explosionsgefahr bei Kontakt mit: Phosphortrichlorid

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine besondere. Die übliche Vorsicht bei chemischen Produkten ist allerdings zu wahren.

#### **BENZYLALKOHOL**

Exposition vermeiden gegenüber: Luft, Wärmequellen, offene Flammen

### 10.5 Unverträgliche Materialien

#### **BENZYLALKOHOL**

Unverträglich mit: Schwefelsäure, oxidierende Stoffe, Aluminium

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Information nicht verfügbar.

## 11 Toxikologische Angaben

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet.

Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichtigen.

## Abschnitt 11

### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### 11.1.1 Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Information nicht verfügbar.

#### 11.1.2 Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Information nicht verfügbar.

#### 11.1.3 Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

Information nicht verfügbar.

#### 11.1.4 Wechselwirkungen

Information nicht verfügbar.

#### 11.1.5 AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalativ) der Mischung	Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)
ATE (Oral) der Mischung	80.000 mg/kg
ATE (Dermal) der Mischung	Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

#### BENZYLALKOHOL

LD50 (Oral):	1.200 mg/kg	Arten/Richtlinien: Ratte
LD50 (Dermal):	2.000 mg/kg	Arten/Richtlinien: Kaninchen
LC50 (Inhalativ Dämpfe):	> 4,1 mg/l	Belichtungsdauer: 4h Arten/Richtlinien: Ratte

#### Formaldehyd, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2,3epoxyPropan und Phenol-Epoxy-Harz bis F F.

LD50 (Oral):	5.000 mg/kg	
LD50 (Dermal):	2.000 mg/kg	

#### 2,2'-((1-Methylethyliden) bis (4,1-Phenylendioxy)methylen) Bioxiran

LD50 (Oral):	19.000 mg/kg	Arten/Richtlinien: Ratte
LD50 (Dermal):	> 2.000 mg/kg	Arten/Richtlinien: Ratte

#### 11.1.6 ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Verursacht Hautreizungen.

#### 11.1.7 SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Verursacht schwere Augenreizung.

#### 11.1.8 SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Sensibilisierend für die Haut

#### 11.1.9 KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

#### 11.1.10 KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

## Abschnitt 11

### 11.1.11 REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

### 11.1.12 SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

### 11.1.13 SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

### 11.1.14 ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

## 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

## 12 Umweltbezogene Angaben

Gemäß vernünftigen Arbeitsabläufen verwenden und darauf achten, dass das Produkt nicht in die Umwelt gerät. Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder eingedrungen ist oder wenn das Produkt den Boden oder die Vegetation verseucht hat.

### 12.1 Toxizität

#### Formaldehyd, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2,3epoxyPropan und Phenol-Epoxy-Harz bisf F F.

EC50 - Krebstiere	1,6 mg/l	Belichtungsdauer: 48h
LC50 - Fische	5,7 mg/l	Belichtungsdauer: 96h
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	1,8 mg/l	Belichtungsdauer: 72h
NOEC chronisch Krebstiere	300 µg/l	

#### 2,2'-(1-Methylethyliden) bis (4,1-Phenylnoxymethylen) Bioxiran

EC50 - Krebstiere	2,8 mg/l	Belichtungsdauer: 48h
LC50 - Fische	1,5 mg/l	Belichtungsdauer: 96h
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	> 11 mg/l	Belichtungsdauer: 72h
NOEC chronisch Krebstiere	0,3 mg/l	

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

#### BENZYLALKOHOL

Abbaubarkeit	Schnell abbaubar
--------------	------------------

#### Formaldehyd, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2,3epoxyPropan und Phenol-Epoxy-Harz bisf F F.

Wasserlöslichkeit	20 mg/l
Abbaubarkeit	NICHT schnell abbaubar

#### 2,2'-(1-Methylethyliden) bis (4,1-Phenylnoxymethylen) Bioxiran

Wasserlöslichkeit	5,4 g/l
Abbaubarkeit	NICHT schnell abbaubar

## Abschnitt 12

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

#### BENZYLALKOHOL

Einteilungsbeiwert n-Oktanol / Wasser	1,1 LogKow
---------------------------------------	------------

#### Formaldehyd, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2,3epoxyPropan und Phenol-Epoxy-Harz bis F F.

Einteilungsbeiwert n-Oktanol / Wasser	$2,7 \leq x \leq 3,6$ LogKow
---------------------------------------	------------------------------

#### 2,2' -((1-Methylethyliden) bis (4,1-Phenyleneoxymethylen)) Bioxiran

Einteilungsbeiwert n-Oktanol / Wasser	$2,64 \leq x \leq 3,78$ LogKow
---------------------------------------	--------------------------------

### 12.4 Mobilität im Boden

Information nicht verfügbar.

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten  $\geq$  als 0,1%.

### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Information nicht verfügbar.

## 13 Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

Der Transport der Abfälle kann dem ADR unterliegen.

Die Entsorgung von Abfällen, die bei der Verwendung oder Verteilung dieses Produkts entstehen, muss in Übereinstimmung mit den Arbeitsschutzvorschriften erfolgen. Siehe Abschnitt 8 zur möglichen Notwendigkeit von PSA.

#### KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

#### Einstufung gefährlicher Abfälle - Verordnung (EU) 1357/2014

HP 4 – reizend — Hautreizung und Augenschädigung
--

HP 13 – sensibilisierend
--------------------------

HP 14 – ökotoxisch
--------------------

## 14 Angaben zum Transport

### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR / RID	IMDG	IATA
3082	3082	3082

▪ Dieses Produkt unterliegt gemäß Sondervorschrift 375 nicht den Vorschriften des ADR/RID, wenn es in Einzel- oder Innenverpackungen  $\leq$  5Kg/L befördert wird.

## Abschnitt 14

- Dieses Produkt unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG-Codes, Unterabschnitt 2.10.2.7., wenn es in Einzel- oder Innenverpackungen  $\leq 5\text{Kg/L}$  befördert wird.
- Dieses Produkt unterliegt gemäß Sondervorschrift A197 nicht den IATA-Gefahrgutvorschriften, wenn es in Einzel- oder Innenverpackungen  $\leq 5\text{Kg/L}$  befördert wird.

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR / RID	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (2,2'-((1-Methylethyliden) bis (4,1-Phenyleneoxymethylen)) Bioxiran – Formaldehyd, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2,3epoxyPropan und Phenol-Epoxy-Harz bisf F F.)
IMDG	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (2,2'-((1-methylethylidene)bis(4,1-phenyleneoxymethylene))bioxirane – formaldehyde, oligomeric reaction products with 1-chloro-2,3epoxypropane and phenol-epoxy resin bisf F)
IATA	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (2,2'-((1-methylethylidene)bis(4,1-phenyleneoxymethylene))bioxirane – formaldehyde, oligomeric reaction products with 1-chloro-2,3epoxypropane and phenol-epoxy resin bisf F)

### 14.3 Transportgefahrenklassen

	Klasse:	Etikett	
ADR / RID	9	9	
IMDG	9	9	
IATA	9	9	

### 14.4 Verpackungsgruppe

ADR / RID	IMDG	IATA
III	III	III

### 14.5 Umweltgefahren

ADR / RID	Umweltgefährdend	
IMDG	Meeresschadstoffe	
IATA	Umweltgefährdend	

Zur Luftbeförderung ist die Umgebungsgefahrmarkierung nur bei den Normen UN 3077 und UN 3082 pflichtig.

Abschnitt 14

## 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR / RID			
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr - Kemler	90	Begrenzte Mengen	5 L
Beschränkungsordnung für Tunnel	(-)	Sondervorschriften	274, 335, 375, 601
IMDG			
EmS	F-A, S-F	Begrenzte Mengen	5 L
IATA			
Maximale Menge (Fracht)	450 L	Verpackungshinweise (Cargo)	964
Maximale Anzahl (Passagiere)	450 L	Verpackungsanweisungen (Passagiere)	964
Sondervorschriften	A97, A158, A197, A215		

## 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

## 15 Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU:

E2

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

	Einschränkungen	Registrierungsnummer EU
Produktbeschränkungen	3	
Enthaltene Stoffe		
	75	

Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Nicht anwendbar

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Registrierungsnummer EU

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten  $\geq$  als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Registrierungsnummer

Sunset date

Registrierungsnummer EU

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:

Keine

Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

## Abschnitt 15

### Verordnung (EU) 2019/1021 - über persistente organische Schadstoffe

Keine

### Vorsorgeuntersuchungen

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risikoeinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

### VOC (Richtlinie 2004/42/EG)

Decklacke - Alle Typen.

### Klassifizierung für Wassergefährdung in Deutschland (AwSV, vom 18. April 2017)

WGK2 – Wassergefährdend

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch / die in Abschnitt 3 angegebenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.

## 16 Sonstige Angaben

### Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Acute Tox. 4	Akute Toxizität, Gefahrenkategorie 4
Aquatic Chronic 2	Gewässergefährdend, chronische Toxizität, Gefahrenkategorie 2
Eye Irrit. 2	Augenreizung, Gefahrenkategorie 2
Skin Irrit. 2	Reizung der Haut, Gefahrenkategorie 2
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, Gefahrenkategorie 1
Skin Sens. 1B	Sensibilisierung der Haut, Gefahrenkategorie 1B
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

### Erklärung

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- ATE / SAT: Schätzwert Akuter Toxizität
- CAS: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration

# GIORGIO GRAESAN

## and Friends

Durchsicht Nr. 2.0

Änderungsdatum 28.08.2025

Ersetzt die überarbeitete  
Fassung: 1.0

DE - Deutsch

### Abschnitt 16

#### Erklärung

- PEL - voraussehbares Aussetzungsniveau
- PMT: Persistent, mobil und toxisch
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
- vPvM: Sehr persistent und sehr mobil
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

#### Allgemeine Bibliographie

1. Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments
2. Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) des Europäischen Parlaments
3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II der REACH-Verordnung)
4. Verordnung (EG) 790/2009 (I Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
5. Verordnung (EU) 286/2011 (II Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
6. Verordnung (EU) 618/2012 (III Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
7. Verordnung (EU) 487/2013 (IV Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
8. Verordnung (EU) 944/2013 (V Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
9. Verordnung (EU) 605/2014 (VI Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
10. Verordnung (EU) 2015/1221 (VII Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
11. Verordnung (EU) 2016/918 (VIII Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
16. Delegierte Verordnung (UE) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148
18. Delegierte Verordnung (UE) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
22. Delegierte Verordnung (UE) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)
23. Delegierte Verordnung (UE) 2023/707
24. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1434 (XIX Atp. CLP)
25. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1435 (XX Atp. CLP)

- Der Merck-Index. - 10. Auflage
- Umgang mit Chemikaliensicherheit
- INRS - Fiche Toxicologique (toxikologisches Blatt)
- Patty - Arbeitshygiene und Toxikologie
- N.I. Sax – Gefährliche Eigenschaften von Industriematerialien-7, Ausgabe 1989
- IFA GESTIS-Website
- ECHA-Website
- Datenbank mit SDS-Modellen für Chemikalien – Gesundheitsministerium und ISS (Istituto Superiore di Sanità) – Italien

#### Hinweis für Benutzer

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen basieren auf unserem eigenen Wissen zum Zeitpunkt der letzten Fassung. Benutzer müssen die Eignung und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen für jede spezifische Verwendung des Produkts überprüfen. Dieses Dokument ist nicht als Garantie für eine bestimmte Produkteigenschaft zu betrachten. Die Verwendung dieses Produkts unterliegt nicht unserer direkten Kontrolle; Daher müssen Benutzer in eigener Verantwortung die

## Abschnitt 16

geltenden Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und -vorschriften einhalten. Der Hersteller ist von jeglicher Haftung für unsachgemäße Verwendung befreit.

Bieten Sie dem ernannten Personal eine angemessene Schulung im Umgang mit chemischen Produkten.

### Berechnungsmethoden zur Klassifizierung

Chemisch-physikalischen Gefahren:

Die Einstufung des Produkts wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren:

Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.

Umweltgefahren:

Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.

### Änderungen gegenüber der vorherigen Revision

#### 2 Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.2 Kennzeichnungselemente

2.3 Sonstige Gefahren

#### 3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

2,2'-(1-Methylethyliden) bis (4,1-Phenylendioxy-methylen)) Bioxiran

#### 4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

#### 5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

#### 6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

#### 7 Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

7.3 Spezifische Endanwendungen

#### 8 Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

#### 10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

10.2 Chemische Stabilität

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

10.5 Unverträgliche Materialien

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

# GIORGIO GRAESAN

## and Friends

Durchsicht Nr. 2.0

Änderungsdatum 28.08.2025

Ersetzt die überarbeitete  
Fassung: 1.0

DE - Deutsch

### Abschnitt 16

#### Änderungen gegenüber der vorherigen Revision

##### 11 Toxikologische Angaben

###### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

Wechselwirkungen

AKUTE TOXIZITÄT

2,2'-((1-Methylethyliden) bis (4,1-Phenylendioxy)methylen)) Bioxiran

ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

KARZINOGENITÄT

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

ASPIRATIONSGEFAHR

###### 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

##### 12 Umweltbezogene Angaben

###### 12.1 Toxizität

2,2'-((1-Methylethyliden) bis (4,1-Phenylendioxy)methylen)) Bioxiran

###### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

2,2'-((1-Methylethyliden) bis (4,1-Phenylendioxy)methylen)) Bioxiran

###### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

2,2'-((1-Methylethyliden) bis (4,1-Phenylendioxy)methylen)) Bioxiran

###### 12.4 Mobilität im Boden

###### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

###### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

###### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

##### 13 Hinweise zur Entsorgung

###### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

##### 15 Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung